

WICHTIG:

Offenlegung von Zuwendungen nach § 17 FinVermV

VOTUM, der Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V., hat eine Information zu § 17 FinVermV (Offenlegung von Zuwendungen) veröffentlicht:

Demnach hat das Bundeswirtschaftsministerium seine ursprünglich geäußerte Auffassung zur Offenlegung von Zuwendungen bei der Anlagevermittlung durch Vertriebsunternehmen revidiert.

VOTUM liegt eine schriftliche Auskunft vor, die nach Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums mit der BaFin abgestimmt ist.

Demnach soll in dem Fall, dass der handelnde Gewerbetreibende nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, sondern in fremden Namen und auf fremde Rechnung, d. h. im klassischen Handelsvertretervertrieb nach § 84 HGB, nicht die Provision offengelegt werden, die der einzelne Vermittler erhält, sondern die Provision, die das Vertriebsunternehmen erhält, in dessen Namen er tätig wird.